

Straßenverkehrsbehörde
VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG
M O N S H E I M

PLZ, Ort, Datum
 67590 Monsheim, den 20.07.2021
 Sachbearbeiter Zimmer-Nr.
 Hr. Hetzel 1.16
 Telefon Fax-Nr.
 06243/1809-11 06243/1809-711
 Nr./AZ. Bitte stets angeben!
 FB2.1/161-03

Piratenpartei Rheinland-Pfalz
 Rheinallee 88
 Gebäude 25
 55120 Mainz

Ausnahmegenehmigung
 zur Inanspruchnahme von öffentlichen
 Verkehrsgrund
Gem. § 46 Abs. 1 Nr. 8 der Straßenverkehrs-
Ordnung (StVO)

zum Antrag vom
 19.07.2021

Die oben genannte Behörde erlässt als zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1, § 46 Abs. 1 Nr. 8, § 47 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) in der derzeit geltenden Fassung folgende

Anordnung:

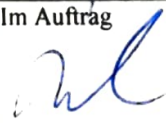
1.

Ort der Maßnahme	Gemeinde, Straße, Haus-Nr. Verbandsgemeinde Monsheim (7 Ortsgemeinden siehe unten)
Straßenbezeichnung	(Bundes-, Staats-, Kreis-, Gemeindestraße, Gehweg)
Die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsgrund Zur	<input checked="" type="checkbox"/> Aufstellung von Plakattafeln/ -ständer in Format DIN-A 1
Dauer	wird von 14.08.2021 bis 28.09.2021 ausnahmsweise an dem oben bezeichneten Ort zugelassen: <i>Flörsheim-Dalsheim., Hohen-Sülzen, Mölsheim, Mörsstadt, Monsheim, Offstein, Wachenheim</i>
	Verantwortlich für Plakatierung: Adressat dieses Bescheides. Die Plakate sind nach der Wahl unverzüglich zu entfernen. Weitere Auflagen siehe Beiblatt. Die Plakatierung bezieht sich auf die Bundestagswahl am 26.09.2021.

2.

Kosten-Entscheidung	Der Antragsteller hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen. Für diese Anordnung wird eine Gebühr gem. §§ 1, 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Gebührennummer 264 aus Anlage zu § 1 Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt)) festgesetzt 0,00 €
	Lfd. Nummer: Kosten insgesamt 0,00 €

Die umseitigen Gründe, Hinweise und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Anordnung.

Im Auftrag

 Leonhardt

Verteiler: --

Auflagen und Bedingungen sowie Rechtsbehelfsbelehrung zur Plakatiergenehmigung vom 20.07.2021:

1. Außerhalb der Ortsdurchfahrten an den freien Strecken dürfen keine Werbeträger aufgestellt werden.
2. In allen Ortsgemeinden ist die Befestigung an Bäumen untersagt.
3. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
4. **Die Anbringung von Werbeträgern an Verkehrszeichen (dazu gehören auch die Ortstafeln) ist verboten. Werbeträger die dennoch an Verkehrszeichen befestigt werden, werden unverzüglich durch kommunale Beschäftigte auf Ihre Kosten entfernt.**
5. Die Sicht an Kreuzungen darf durch Plakate nicht beeinträchtigt werden. Der Kreuzungsbereich ist immer freizuhalten.
6. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
7. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
8. Die Anlagen müssen stabil befestigt sein, so dass ein Loslösen durch Witterungseinflüsse nicht möglich ist.
9. Von Seiten der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizeiinspektion Worms können jederzeit weitere Anordnungen getroffen werden.
10. Für evtl. mit der Aufstellung der Werbeplakate entstehende Schäden hat der Erlaubnisinhaber die Haftung zu übernehmen.
11. Eine evtl. Verlängerung dieser verkehrspolizeilichen Anordnung ist vor Ablauf der Gültigkeit bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim unter Angabe der Gründe zu beantragen.
12. Die Nichtbeachtung der in der Anordnung genannten Auflagen und Bedingungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach §49 Abs. 4 Nr. 3 StVO i.V.m. § 24 StVG dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
13. Werbeträger im unmittelbaren Umfeld von Wahllokalen sind am Wahltag zu entfernen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms -Kreisrechtsausschuss- in Alzey eingelegt wird.